

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Oktober 2025

I. Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**Bedingungen**“) gelten für alle kauf-, werk-, werklieferungs-, dienstvertraglichen oder sonstigen Lieferungen und Leistungen einschließlich Nebenleistungen (nachfolgend insgesamt „**Lieferungen**“) an uns. Sie gelten ausschließlich im Geschäftsvorkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend jeweils „**Auftragnehmer**“).
- (2) Entgegenstehende sowie von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen oder wenn wir Lieferungen vorbehaltlos angenommen oder Zahlungen vorbehaltlos ausgeführt haben.
- (3) Wir behalten uns vor, diese Bedingungen auch dann zu ändern, wenn sie Vertragsbestandteil geworden sind. Eine Änderung der Bedingungen wird Bestandteil des zwischen uns und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages, wenn (i) wir dem Auftragnehmer die Änderung anzeigen und diese, soweit für den Auftragnehmer nachteilig, in der Änderungsanzeige drucktechnisch hervorheben; und (ii) der Auftragnehmer einer Änderung nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige schriftlich widerspricht, wobei wir auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Änderungsanzeige hinweisen werden.
- (4) In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Dienstverträge oder sonstigen Verträge mit dem Auftragnehmer, ohne dass hierzu eine Bezugnahme auf diese Bedingungen in jedem Einzelfall erfolgen muss.

II. Vertragsschluss

- (1) Ein Vertragsschluss zwischen uns und dem Auftragnehmer setzt unsere Bestellung in Textform oder unsere Bestätigung des Vertragsschlusses in Textform voraus.
- (2) An unsere Bestellungen halten wir uns für die Dauer von 14 Kalendertagen gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung ist der Zugang der Annahmeklärung (Auftragsbestätigung) bei uns. Soweit die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers von unserer Bestellung inhaltlich abweicht, muss der Auftragnehmer dies in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit wir diese in Textform annehmen.
- (3) Ein Vertrag zwischen uns und dem Auftragnehmer kommt ebenso zustande, wenn der Auftragnehmer die in einer Bestellung angegebenen Lieferungen vorbehaltlos durchführt.
- (4) Angebote des Auftragnehmers haben für uns kostenlos zu erfolgen. Ein Angebot des Auftragnehmers können wir innerhalb von 14 Tagen nach dessen Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Auftragnehmer an sein Angebot gebunden. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht unsere Annahme eines Angebots des Auftragnehmers verspätet ein, wird dieser uns hierüber unverzüglich informieren.
- (5) Die in einer Bestellung in Bezug genommenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind Bestandteil der Bestellung. Sie werden Vertragsinhalt, soweit der Auftragnehmer in der mit der Bestellung korrespondierenden Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich widerspricht.
- (6) Sofern es sich bei einer Bestellung um einen Lieferabruf unter einem zwischen uns und dem Auftragnehmer vereinbarten Mengenkontrakt oder Rahmenvertrag handelt, wird dieser für den Auftragnehmer verbindlich, wenn er nicht binnen fünf (5) Tagen nach Zugang widerspricht; eine Verpflichtung von uns unter einem Mengenkontrakt oder einer Rahmenvereinbarung Lieferabrufe zu erteilen, besteht nicht. Im Übrigen gelten für Lieferabrufe die Bestimmungen für Bestellungen in diesen Bedingungen entsprechend.
- (7) Soweit wir in einer Bestellung auf einen bestimmten Verwendungszweck der Lieferungen hinweisen, erwarten wir, dass die Lieferungen hierfür uneingeschränkt geeignet sind, und der Auftragnehmer ist bereits vor Vertragsschluss zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, soweit dies nicht der Fall ist unter Angabe der konkreten Einschränkungen. Auf etwaige für den Umgang mit den Lieferungen relevante Sicherheitsvorschriften und etwaige mit den Lieferungen verbundene Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken hat der Auftragnehmer ebenfalls bereits vor Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen.
- (8) Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- (9) Wir können Änderungen der Lieferungen auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei einer Änderung der Lieferungen sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die zwischen uns und dem Auftragnehmer vereinbarten Preise sind verbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich auf der Basis DDP (INCOTERMS 2020) zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, sowie einschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht- und Lagerkosten, Zöllen, Steuern, Montagekosten und sämtlicher sonstiger Nebenkosten, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- (2) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, ist ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme sowie Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung vereinbart. Erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen, ist ein Abzug von 3% Skonto zulässig. Sofern wir ausnahmsweise Teillieferungen annehmen, werden hierdurch die Skontofristen nicht in Gang gesetzt.
- (3) Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sie müssen unsere Bestellnummer, unser Bestell- und ggf. Auftragsbestätigungsdatum sowie zu jeder Einzelposition unsere Artikelnummer und die Steuernummer des Auftragnehmers ausweisen. Sofern ausgeführte Stundenlohnarbeiten vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellt werden, sind die bescheinigten Tätigkeitsnachweise der Rechnung beizufügen.
- (4) Leistet der Auftragnehmer früher als vereinbart und nehmen wir die Lieferung gleichwohl an, so tritt Fälligkeit sowie der Beginn der Skontofrist nach Ziffer III. (2) nicht vor dem vereinbarten Liefertermin ein.
- (5) Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlung genügt der Eingang eines entsprechenden Überweisungsauftrags bei unserer Bank. Unsre Zahlungen begründen weder eine Abnahme der Lieferungen noch die Anerkennung der Abrechnung oder der Lieferungen als mangelfrei oder rechtfertig.
- (6) Zahlungen weder als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Erbringung, insbesondere der Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen, noch als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Fakturierung.
- (7) Wir geraten mit der Zahlung – unbeschadet der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen – erst nach schriftlicher Mahnung seitens des Auftragnehmers, die nach dem

Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist, in Verzug. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt zu.

IV. Lieferung, Abnahme, Gefahrübergang

- (1) Die zu erbringenden Lieferungen erfolgen gemäß DDP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Der Auftragnehmer fügt den Lieferungen die unter dem Vertrag geschuldete Dokumentationen, Prüf- bzw. Werksbescheinigungen sowie sonstige geschuldete Unterlagen kostenfrei bei. Die zur Lieferung bestimmten Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten sicher zu verpacken. Er ist zudem zu einer Versicherung der Lieferungen für den Transport verpflichtet. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen. Durch Nichtbeachtung dieser Regelung entstehende Beschädigungen, Verluste und sonstige Nachteile gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sofern keine anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden, sind Transportverpackungen vom Auftragnehmer gemäß dem gelgenden Verpackungsrecht kostenlos zurückzunehmen.
- (2) Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Waren und Warenbegleitdokumente allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente und Risikoanalysen nachzuweisen.
- (3) In allen Lieferscheinen, Versandpapieren und Rechnungen sind die Auftragnehmernummer, unsere jeweilige Bestellnummer, die Chargennummer, das Datum der Bestellung, die Jungheinrich-Materialnummer und, soweit vorhanden, der Bestimmungsort anzugeben; der Auftragnehmer trägt die durch die fehlende Angabe dieser Daten verursachten Kosten, es sei denn, er hat die fehlenden Angaben nicht zu vertreten.
- (4) Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Auftragnehmer erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „**REACH-VO**“) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er uns in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.
- (5) Lieferungen gehen mit Übergabe in unser Eigentum über, soweit nicht abweichend vereinbart. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt zugunsten des Auftragnehmers hat die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers lehnen wir ab. Spätestens durch Zahlung des Preises geht das Eigentum an den Lieferungen vom Auftragnehmer auf uns über. Wir dürfen Lieferungen, welche unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, im gewöhnlichen Geschäftsgang mit Wirkung für uns vermischen, verarbeiten oder vermengen und diese auch weiterveräußern.
- (6) Bei früherer Lieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert der Liefergegenstand bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Wir behalten uns im Fall vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- (7) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen nicht berechtigt. Sind Teillieferungen bzw. Teilleistungen vereinbart, so sind im Lieferschein und in der Rechnung der Vermerk „Teillieferung“ bzw. „Teilleistung“ anzugeben.
- (8) Sofern bei der Lieferung genormte, tauschfähige Mehrweg(pool)paletten (z.B. Euro-Flachpalette, Euro-Boxpalette) eingesetzt werden, gelten die Regeln des Bonner Palettentauschs als vereinbart, es sei denn, im Einzelfall ist etwas Abweichendes bestimmt.
- (9) Dem Auftragnehmer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit Ansprüche gegen uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder der Gegenanspruch in einem synallagmatischen Verhältnis zu unserem Anspruch steht.

V. Liefertermine, Lieferverzug

- (1) Die in einer Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich (nachfolgend „**Liefertermine**“). Enthält die Bestellung keinen abweichenden Liefertermin, ist der Liefertermin zwei Wochen ab dem Datum unserer Bestellung. Nach Vertragsschluss können Liefertermine vom Auftragnehmer nur verlängert werden, wenn wir einer Verlängerung ausdrücklich zustimmen.
- (2) Für die Einhaltung der Liefertermine durch den Auftragnehmer kommt es maßgebend darauf an, dass die Lieferungen zum vereinbarten Liefertermin an uns übergeben werden. Sofern die Lieferungen einer Abnahme bedürfen, ist der jeweilige Liefertermin eingehalten, wenn der Auftragnehmer uns die Lieferungen am Liefertermin abnahmefrei zur Verfügung stellt. Zu einer vorzeitigen Lieferung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt.
- (3) Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen als Ursache für einen Verzug des Auftragnehmers, kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- (4) Sobald für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass er eine Bestellung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich anzusegnen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine bleibt hiervon ebenso unberührt wie unsere Ansprüche wegen der Verzögerung.
- (5) Wir sind bei Lieferverzug des Auftragnehmers berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des gemäß dem jeweiligen Vertrag mit dem Auftragnehmer vereinbarten Netto-Preises, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Netto-Preises, geltend zu machen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Die Geltendmachung eines etwaigen weitergehenden Schadensersatzes behalten wir uns ausdrücklich vor. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind insofern anzurechnen. Die Vertragsstrafe können wir auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten. Im Übrigen behalten wir uns die nach dem Gesetz geltenden Ansprüche und Rechte bei Lieferverzug vor.

VI. Zoll, Exportkontrolle

- (1) Die Erfüllung eines Vertrages durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, keine Embargos oder sonstige Sanktionen (nachfolgend „**Exportkontrollvorschriften**“) entgegenstehen.

- (2) Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unaufgefordert über etwaige Genehmigungspflichten bei Exporten und Reexporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Auftragnehmer mindestens in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
- die Ausfuhrlistennummern gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) bzw. EAR99 gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter.
- Erforderlichenfalls legt er entsprechende Unbedenklichkeitsbestätigungen der zuständigen Behörden vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm nach Vertragsschluss bekanntwerdenden Umstände, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In jedem Fall, in dem Umstände bekannt werden, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, ist ein Annahmeverzugs durch uns für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen, um uns die Gelegenheit der Überprüfung zu geben.
- (4) Wenn tatsächliche Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag insgesamt zurücktreten oder für diejenigen Teillieferungen, die die Annahme eines Verstoßes begründen.
- (5) Der Auftragnehmer, sofern dieser seinen Sitz in der Europäischen Union (EU) oder in einem Land mit einem Freihandels- bzw. Präferenzabkommen hat, verpflichtet sich, uns unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Produkte mit Präferenzursprungseigenschaft nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: Verordnung (EU) 2015/2447) zu übermitteln. Zum Nachweis des handelsrechtlichen Ursprungs verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er seinen Sitz in der Europäischen Union (EU) hat, uns eine Langzeit-Erklärung IHK (Lieferantenerklärung i.S.d. Art. 59-61 Verordnung (EU) 2015/2447) unaufgefordert auszustellen. Für Warenlieferungen aus NON-EU-Staaten sichert der Auftragnehmer zu, ein Urspungszeugnis gemäß den internationalen Handelsvorschriften für jede Warenentsendung auszustellen.
- (6) Der Auftragnehmer garantiert, dass er entweder ein Zugelassener Wirtschaftsbeteiliger AEO-F oder AEO-S ist oder dass er folgende Anforderungen an die Sicherheit der Lieferkette erfüllt:
- Waren, die im Auftrag für uns produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von dieser übernommen werden, werden an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen,
 - sind während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt,
 - das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal ist zuverlässig (i.S.v. Art. 24 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2015/2447),
 - Geschäftspartner, die im Namen des Auftragnehmers handeln, sind davon unternichtet, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.
- Die AEO-F oder AEO-S Zertifizierung weist der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens mit der ersten Lieferung durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung an Jungheinrich nach. Ist der Auftragnehmer kein Zugelassener Wirtschaftsbeteiliger, gibt er unverzüglich, spätestens mit der ersten Lieferung eine Sicherheitserklärung ab, in der er sich verpflichtet, die oben genannten Anforderungen einzuhalten. Sofern der Auftragnehmer die in der Sicherheitserklärung zugesicherten Anforderungen nicht mehr erfüllt, ist er verpflichtet, dies uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Auftragnehmer hat uns von jedem Schaden freizustellen, der aus der Verletzung der Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer VI. entsteht, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese nicht zu vertreten. Der Umfang der zu ersetzenen Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.
- VII. Prüfpflicht, Ausgangskontrolle, Qualität und Material Compliance**
- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von uns eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler, Widersprüche oder Bedenken über die Verwendungseignung zu überprüfen. Er wird uns unverzüglich darüber informieren, sollte er solche Fehler oder Widersprüche entdecken oder sollten solche Bedenken entstehen.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferungen den vereinbarten technischen Daten entsprechen, aus den vereinbarten bzw. in der Dokumentation genannten Werkstoffen hergestellt sind, frei von Material- und Fertigungsfehlern sind, die vereinbarten Funktionen voll erfüllen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Sind keine Materialien vereinbart, so sind die Lieferungen aus bestgeeigneten Stoffen herzustellen.
- (3) Alle Lieferungen des Auftragnehmers müssen in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, den geltenden Vorschriften für Stoffbeschränkungen, den einschlägigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, den Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die vorausgesetzte sowie die übliche Verwendung geeignet sein. Insbesondere sind auch die getroffenen Vereinbarungen über chemische, physikalische und technische Beschaffenheiten, Abmessungen, Ausführungsart und Güte, soweit vereinbart in den jeweiligen Toleranzen, einzuhalten. Weitergehende subjektive und objektive Anforderungen an die Lieferungen bleiben unberüht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aussagekräftige Informationen und Unterlagen über die Einhaltung der in Ziffer VII (3) genannten Regulatorkriterien zu übermitteln und relevante Dokumente vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gesetzlichen Informationspflichten gegenüber uns auch nach der Lieferung nachzukommen. Weitergehende Pflichten nach Ziffer VII (5) bis (9) sowie Ziffer XVII (2) bis (9) bleiben unberüht und gehen den allgemeinen Vorgaben des Abschnitts VII vor.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle in den Lieferungen enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die von uns bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregisteriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei den Lieferungen um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung.
- (5) Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich informieren, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sogenannte *substances of very high concern*). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Anforderungen des jeweils gültigen nationalen Umsetzungskodes der Richtlinie 2011/65/EU inklusive Erweiterung 2015/863/EU in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „**RoHS-Richtlinie**“) einhält. Demnach dürfen keine der in der RoHS-Richtlinie in Anhang II gelisteten Substanzen die Maximalkonzentration im homogenen Material überschreiten. Soweit Ausnahmen nach Anhang III bzw. Anhang IV verwendet werden, wird uns der Auftragnehmer diese Ausnahmen mitteilen. Dies gilt auch für alle nicht-elektronischen oder nicht-elektrischen Lieferteile oder für elektronische oder elektrische Lieferteile, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen.
- (6) Vor Auslieferung ist die Einhaltung vorgenannter Anforderungen von dem Auftragnehmer mittels geeigneter, dem neuesten Stand der Technik entsprechender Qualitätsprüfung in Form einer Warenausgangskontrolle zu kontrollieren und uns nachzuweisen. Lieferungen, welche diese Kontrolle nicht bestanden haben, dürfen nicht ausgeliefert werden.
- (7) Der Auftragnehmer wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- VIII. Abnahme, Gefahrübergang**
- (1) Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich zwischen uns und dem Auftragnehmer vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart, können wir die Abnahme bis zu zwei (2) Wochen nach Fertigmeldung der Lieferung durch den Auftragnehmer erklären. Abnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von uns. Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen geht mit deren Übergabe an dem vereinbarten Lieferort auf uns über. Bedürfen die Lieferungen einer Abnahme, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung erst mit deren Abnahme auf uns über.
- IX. Rüge, Gewährleistung**
- (1) Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) gelten mit der Maßgabe, dass wir die kaufvertraglichen Lieferungen nur bezüglich Menge, Typ, äußerlich erkennbarer Mängel (z. B. Transportschäden) und sonstiger offenkundiger Mängel nach ihrer Ablieferung stichprobenartig untersuchen. Offenkundige Mängel können wir unverzüglich, mindestens jedoch bis zu fünf (5) Tage nach Ablieferung rügen, verdeckte Mängel bis zu zehn (10) Tage nach ihrer Entdeckung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, bestehen keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten für uns vor der Abnahme. Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bestehen für uns nicht.
- (2) Bei Mängeln der Lieferungen stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Als Nacherfüllung können wir – unbeschadet unserer weiteren Mängelrechte – nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. -herstellung verlangen.
- (3) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehligeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Wir werden den Auftragnehmer von Umständen, die die Unzumutbarkeit begründen, unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Mängelbeseitigung durch uns, unterrichten.
- (4) Eine von uns erklärt etwaige Freigabe von Layouts, Zeichnungen, Spezifikationen oder Mustern bedeutet keinen Verzicht auf Mängelrechte. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Mangelfreiheit seiner Lieferungen bleibt von unserer Freigabe unberührt.
- (5) Die Verjährungsfrist für Ansprüche im Zusammenhang mit Sach- und Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Auftragnehmer getroffen worden ist oder gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt.
- (6) Im Falle einer im Rahmen der Gewährleistung vorgenommenen Neulieferung bzw. -herstellung beginnt die Verjährungsfrist für die neu gelieferten Waren bzw. neu hergestellten Werke einmalig von neuem und gilt für einen Zeitraum von 24 Monaten. Soweit die nach Ziffer IX. (5) verbleibende Verjährungsfrist den Zeitraum von 24 Monaten übersteigt, gilt die verbleibende längere Verjährungsfrist. Werden nur Teile der Waren neu geliefert bzw. nur Teile der Werke neu hergestellt, gelten die vorgenannten Sätze dieser Ziffer (6). (6) nur für diese Teile.
- (7) Eine innerhalb der Verjährungsfrist von unserer Seite erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis zwischen uns und dem Auftragnehmer Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer IX. (5).
- X. Lieferantenregress**
- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Lieferungen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mängelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- XI. Freistellung, Produkthaftung**
- (1) Der Auftragnehmer stellt uns von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter frei, die gegen uns nach dem Vorbringen des Dritten aufgrund einer mangelfhaften Lieferung oder einer Verletzung von Schutzrechten oder der Compliance / Nachhaltigkeits-Anforderungen nach Ziffer VII (3) und XVII. in Bezug auf eine Lieferung des Auftragnehmers, die dieser zu vertreten hat, erhoben werden. Weitergehende gesetzliche Rechte von uns bleiben unberüht.
- (2) Der Auftragnehmer stellt uns zudem im Rahmen der Produkt- und Produzentenhaftung für alle wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche, die auf einen Produktausfall der Lieferung oder eine Verletzung der Produktabeobachtungspflicht des Auftragnehmers zurückzuführen ist, frei, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Soweit wir verpflichtet sind, aus einem solchen Grund eine Rückrufaktion oder sonstige Faktionsaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche hiermit verbundenen Kosten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

- XII. Haftung**
 (1) Der Auftragnehmer haftet uns gegenüber auf Schadens- und Aufwendungser satz nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht abweichend vereinbart.
 (2) Wir haften gegenüber dem Auftragnehmer nicht auf Schadens- und Aufwendungser satz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldbeurhaltungsvertrag, Freistellung etc.).
 (3) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkt haftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuld haftiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Ver letzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages über haupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig ver traut und vertraut darf.
 (4) Unsere Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch be schränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.
 (5) Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder be schränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeiter.
- XIII. Beistellung, Werkzeuge, Vorrichtungen**
 (1) Von uns dem Auftragnehmer für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beigestellte Stoffe, Teile, Produkte, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel (nachfolgend „**Beistellungen**“) bleiben in unserem Eigentum. Die Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß für unsere Bestellungen verwendet werden.
 (2) Beistellungen sind vom Auftragnehmer unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kenn zeichnen und zu verwahren. Ab der Übergabe der Beistellungen an den Auftragnehmer trägt dieser die Gefahr für die Beistellungen bis zu einer etwaigen Rückgabe an uns. In diesem Zeitraum hat der Auftragnehmer im Falle von Beschädigung oder Ver lust der Beistellungen Ersatz zu leisten, es sei denn, wir haben dies zu vertreten. Wartungs- und Reparaturarbeiten an beigestellten Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer uns sofort anzuzeigen.
 (3) Zur Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Beistellungen ist der Auftragnehmer nach Maßgabe unserer Bestellung berechtigt, im Übrigen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
 (4) Be- oder Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Beistellungen erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeiteten Waren gelten als Beistellungen im Sinne von Ziffer XII. (1). Bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert der übrigen Gegenstände. Erlöscht unser Eigentum durch Verbindung oder Ver mischung, so überträgt der Auftragnehmer uns bereits jetzt das ihm zustehenden Ei gentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Wertes der Beistellungen und ver wahrt diese unentgeltlich für uns. Die Miteigentumsrechte gelten als Beistellungen gemäß Ziffer XII. (1).
 (5) Von einer Pfändung der Beistellungen oder anderen Eingriffen Dritter muss der Auftragnehmer uns unverzüglich benachrichtigen.
 (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden (z.B. durch Mitarbeiter) zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er ermächtigt uns bereits jetzt, An sprüche aus diesen Versicherungen in Bezug auf unsere Beistellungen gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.
 (7) Überlassene Werkzeuge sind uns vom Auftragnehmer auf erstes Anfordern, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung, zurückzugeben.
- XIV. Nutzungs- und Verwertungsrechte, Schutzrechte**
 (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen keine Rechte Dritter verletzen und Dritte in Bezug auf die Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und geistigen Eigentumsrechte einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte wie insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster, Designrechte, sowie Urheberrechte (nachfolgend „**Schutzrechte**“) geltend machen können.
 (2) Macht ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf eine Lieferung des Auftragnehmers Ansprüche gegen uns geltend, so hat der Auftragnehmer – unbeschadet unserer weiteren Rechte – nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht zu erwerben, seine Lieferung so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder seine Lieferung gegen eine neue auszutauschen.
 (3) Weitergehende gesetzliche Rechte von uns wegen Rechtsmängeln an den Lieferungen des Auftragnehmers bleiben unberührt.
 (4) Soweit die Lieferungen oder die mit den Lieferungen im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Informationen Schutzrechte des Auftragnehmers oder Dritter enthalten, überträgt uns der Auftragnehmer diesbezüglich unwiderruflich, unbedingt und unbefristet sämtliche für die vertraglich vorausgesetzte und die gewöhnliche Verwendung der Lieferungen erforderlichen Schutzrechte des Auftragnehmers bzw. des Dritten in zeitlich und räumlich unbegrenzter, ganz oder teilweise übertragbarer und unterlizenzierbarer Weise.
 (5) Soweit dem Auftragnehmer eine Übertragung der Schutzrechte aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften insoweit nicht möglich ist, räumt uns der Auftragnehmer sämtliche diesbezüglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung und Bearbeitung, im vor bezeichneten Umfang ein, damit wir die Lieferungen in der vertraglich vorausgesetzten Weise und gemäß deren gewöhnlicher Verwendung nutzen, verwerfen und bearbeiten können. Sofern der Auftragnehmer Lieferungen exklusiv für uns erbringt, räumt er uns die diesbezüglichen Nutzungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrechte in aus schließlicher Weise ein. Die eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte beziehen sich auf sämtliche zum Zeitpunkt der Lieferung bekannte sowie unbekannte Nutzungs- und Verwertungsarten und berechtigen uns insbesondere dazu, die Lieferungen an Dritte weiter zu übertragen.
 (6) Die Rechteübertragung bzw. Rechteeinräumung ist mit der jeweils vereinbarten Vergütung abgegolten.
 (7) Wir sind alleiniger Inhaber sämtlicher Schutzrechte an etwaigen Arbeitsergebnissen, die aus der Verwendung der Lieferungen resultieren (nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“). Der Auftragnehmer verpflichtet sich insoweit, ihm etwaig zustehende Schutzrechte an Arbeitsergebnissen ohne gesonderte Vergütung unverzüglich nach Bekanntwerden an uns zu übertragen. Sofern eine Übertragung von Schutzrechten an Arbeitsergebnissen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht möglich sein sollte, verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns diesbezüglich ohne gesonderte Vergütung unverzüglich nach Bekanntwerden sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte in ausschließlicher, inhaltlicher, räumlicher und zeitlich unbeschränkter, unwiderruflicher, unbedingter, ganz oder teilweise übertragbarer und unterlizenzierbarer Weise einzuräumen.
- XV. Unterlagen, Geheimhaltung**
 (1) An von uns überlassenen Abbildungen, Formen, Schablonen, Mustern, Designs und Designvorschlägen, Modellen, Profilen, Zeichnungen, Normenblättern, Druckvorlagen, Lehren, Know-how, Kalkulationen, Werkunterlagen und sonstigen Dokumenten und Unterlagen (nachfolgend „**Unterlagen**“) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchs- und Designrechte sowie Urheberrechte vor. Hierunter fallen insbesondere auch Informationen über
- Herstellungsverfahren, Rezepturen und Anlagenkonfigurationen. Unterlagen dürfen durch den Auftragnehmer ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Dasselbe gilt für nach den Unterlagen hergestellte Gegenstände.
 (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von uns erlangt (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“), gegenüber Dritten strikt geheim zu halten. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen Dritten gegenüber ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen. Seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, wird der Auftragnehmer entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.
 (3) Von der Verpflichtung in Ziffer XV. (2) ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem Auftragnehmer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Auftragnehmer ohne Zugriff auf unsere Vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
 (4) Die Geheimhaltungsverpflichtung dieser Ziffer XV. gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages und dem Ende der Geschäftsbeziehung, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.
- XVI. Ersatzteilversorgung, Qualitätssicherung**
 (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile (einschließlich Verschleißteilen) für die Lieferungen an uns, soweit es sich hierbei um Maschinen, Anlagen oder Komponenten handelt, für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren ab dem Lieferzeit punkt vorzuhalten bzw. eine entsprechende Versorgung sicherzustellen.
 (2) Der Auftragnehmer wird uns in angemessener Frist vor dem beabsichtigten Ende des Zeitraumes, innerhalb dessen er die Versorgung mit Ersatzteilen gemäß Ziffer XVI. (1) sicherzustellen hat, anbieten, ausreichend Ersatzteile herzustellen, damit uns eine Endbavorraltung möglich ist.
 (3) Der Auftragnehmer hat ein Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechterhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zuliefererindustrie entspricht. Der Auftragnehmer wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Diese Dokumentation wird der Auftragnehmer uns auf Anforderung zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer hat die Dokumentation gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens jedoch für die Dauer von zehn (10) Jahren, aufzubewahren.
 (4) Wir sind berechtigt, die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen selbst oder durch unabhängige Prüfer im Werk des Auftragnehmers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten und nach rechtmäßiger – mindestens zehn (10) Werkstage – vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Die Überprüfung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Mängelhaftung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zum Schutz seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu treffen. Wir haben ein berechtigtes Interesse daran, Untersuchungs- und Prüfberichte des Auftragnehmers, die eine Lieferung an uns betreffen, einzusehen. Der Auftragnehmer ist zur Gestaltung der Einsicht für die Dauer von zehn (10) Jahren nach der Lieferung verpflichtet.
- XVII. Compliance, Nachhaltigkeit**
 (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Einklang mit den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen zu handeln, insbesondere den Regelungen des Datenschutzes, des Wettbewerbsrechts, den Regelungen zur Korruptionsbekämpfung und zur Geldwäsche sowie die anwendbaren regulatorischen Vorgaben in den Bereichen Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz und Schutz von Menschenrechten, speziell jene aus den in Ziffer XVII(2) bis (9) genannten Rechtsakten.
 (2) Wenn und soweit wir im Annex I der Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems (nachfolgend „**CBAM-Verordnung**“) aufgeführte Waren einführen, wird uns der Auftragnehmer alle relevanten Daten und Informationen gemäß Anhang IV der CBAM-Verordnung (nachfolgend „**CBAM-Daten**“) zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns nachprüfbares CBAM-Daten spätestens bis zur Lieferung der betreffenden Waren zur Verfügung zu stellen. Wir beabsichtigen, die CBAM-Daten ausschließlich zur Erfüllung unserer Berichtspflichten nach der CBAM-Verordnung zu verwenden.
 (3) Sofern die vom Auftragnehmer an uns gelieferten Waren relevante Erzeugnisse im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2023/1115 zu entwaldungsfreien Lieferketten (nachfolgende „**EUDR**“) darstellen, hat der Auftragnehmer die Anforderungen der EUDR einzuhalten. Der Auftragnehmer informiert uns darüber, ob der Auftragnehmer Marktteilnehmer, nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler im Sinne der EUDR ist. Auf unsere Anfrage hin, übermittelt der Auftragnehmer uns die zur Erfüllung seiner Pflichten unter der EUDR erforderlichen Informationen und Nachweise. Wir sind berechtigt, den angemessenen Umfang der erforderlichen Informationen sowie die Art und Weise der Datenübermittlung in angemessener Weise, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers, festzulegen.
 (4) Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altakkus (nachfolgend „**Batterie-VO**“) einzuhalten. Insbesondere wird uns der Auftragnehmer keine Batterien liefern, die Stoffe nach Anhang I der Batterie-VO enthalten.
 (5) Der Auftragnehmer wird alle Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Uranseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (nachfolgend „**Konfliktmineralien-VO**“), dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (nachfolgend „**LKSG**“) und nach der Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (nachfolgend „**CSDDD-Richtlinie**“) sowie ihres jeweiligen nationalen Umsetzungskaktes einzuhalten, soweit anwendbar. Ferner wird der Auftragnehmer alle Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2024/1781 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte (nachfolgend „**Ökodesign-VO**“) sowie der anwendbaren delegierten Rechtsakte und nach der Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (nachfolgend „**CSRD-Richtlinie**“) einhalten, soweit anwendbar.
 (6) Der Auftragnehmer hat bei der Herstellung, Befüllung, beim Verkauf und bei der Einführung in die EU von Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 des Einwegkunststoff fundgesetzes (nachfolgend „**EWKFondsG**“) alle im EWKFondsG enthaltenen Ver pflichtungen zu erfüllen und auf Anfrage eine gültige Registrierung nach § 7 EWKFondsG vorzulegen.
 (7) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Jungheinrich Lieferantenkodex (die deutschsprachige Fassung ist abrufbar unter <https://media-live2.prod.sdw.jungheinrichcloud.com/resource/blob/655318fe765a0acf1c96ba7f5563e4e5bae133/download-einkauf-lieferantenkodex-data.pdf>) jederzeit einzuhalten. Nur zu Informations zwecken finden Sie weitere Sprachfassungen des Jungheinrich Lieferantenkodex unter „Downloads Lieferantenkodex“ hier: <https://www.jungheinrich.com/ueber-uns-einkauf/transparenz-und-verantwortung-in-unserer-lieferkette-655314>. Rechtlich verbindlich ist jedoch allein die deutschsprachige Fassung des Jungheinrich Lieferantenkodex.

- (8) Der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer und Zulieferer in der Lieferkette zur Einhaltung von Standards anhalten, die den Vorgaben aus den genannten Regelwerken einschließlich des Jungheinrich Lieferantenkodex entsprechen. Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung und bei substantierter Kenntnis eines Verstoßes gegen das LkSG zu überprüfen.
Wenn tatsächliche Verstöße gegen EUDR oder gegen die CBAM-Verordnung festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag insgesamt zurücktreten oder für diejenigen Teillieferungen, die die Annahme eines Verstoßes begründen.

XVIII. Informationssicherheit des Auftragnehmers; Informationssicherheits-Schulungen für den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer wird nach Aufforderung an einer Selbstauskunft und Auditierung zur Bewertung seiner Informationssicherheit mitwirken. Die Selbstauskunft umfasst hinreichend detaillierte Angaben des Auftragnehmers über die bei ihm implementierten Richtlinien, Verfahren und Maßnahmen in Bezug auf seine Informationssicherheit und den Umgang mit Informationssicherheits-Vorfällen. Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte, die wir zur Verschwiegenheit verpflichtet haben, eine Auditierung der Informationssicherheit des Auftragnehmers durchzuführen und hierzu Vor-Ort-Inspektionen beim Auftragnehmer, Interviews mit Mitarbeitenden und/oder (IT-) Dienstleistern des Auftragnehmers sowie Überprüfungen der IT-Infrastruktur und IT-Sicherheitssysteme des Auftragnehmers durchzuführen.
- (2) Zeitpunkt und Inhalte von Selbstauskunft und Auditierung legen wir zuvor mit angemessenem zeitlichem Vorlauf in Textform fest. Der Auftragnehmer gewährleistet die vollständige und wahrheitsgemäße Bereitstellung aller im Rahmen der Selbstauskunft oder Auditierung angeforderten Informationen und stellt alle für die Auditierung erforderlichen Zugänge, Informationen und Mitwirkungsleistungen nach Aufforderung unverzüglich zur Verfügung.
- (3) Jede Partei trägt die bei ihr im Zusammenhang mit Selbstauskunft und Auditierung anfallenden Aufwendungen und Kosten jeweils selbst.
- (4) Erhält der Auftragnehmer von uns (z.B. im Rahmen von Beratungsprojekten) (i) Zugriff auf unsere IT-Systeme, (ii) Zugriff auf unsere sonstigen Informationssysteme oder (iii) einen eigenen Jungheinrich-Benutzeraccount, wird der Auftragnehmer auf Aufforderung an auf dem Jungheinrich-Campus stattfindenden Schulungen (u.a. zu den Themen Informationssicherheit, Datenschutz, Verhaltenskodex) teilnehmen. Jede Partei trägt die bei ihr im Zusammenhang mit diesen Schulungen anfallenden Aufwendungen und Kosten jeweils selbst.

XIX. Subunternehmer, Abtretungsverbot

- (1) Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Lieferungen durch Subunternehmer durchführen zu lassen. Als Subunternehmer gelten nicht externe Transportpersonen. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
- (2) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag mit uns an Dritte abzutreten.

XX. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der in der Bestellung angegebene Lieferort. Ist kein Lieferort angegeben, ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferungen.

XXI. Anwendbares Recht, Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Diese Bedingungen sowie das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
- (2) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit (i) diesen Bedingungen, (ii) deren Gültigkeit oder (iii) dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist unser Geschäftssitz. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

XXII. Sonstiges

- (1) Soweit nach diesen Bedingungen die Schriftform erforderlich oder eine Erklärung schriftlich abzugeben ist, genügt insoweit die Wahrung der Textform im Sinne des § 126b BGB (einschließlich Telefax und E-Mail), es sei denn, durch Gesetz ist die schriftliche Form angeordnet. Soweit auf „Tage“ verwiesen wird, sind Kalendertage gemeint.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.